

Neue Arbeitsstättenregeln kurz informiert!

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;"><b>ASR A1.2</b>  <b>„Raumabmessungen und                      Bewegungsflächen“</b>                      vom 15.08.2013                      redaktionelle Änderung im Juni2017</p>	<p>§ 3a Abs.1 und § 6 Abs. 1 ArbStättV,                      sowie Punkt 1.2 und 3.1 des Anhangs</p> <p>Inhalte der BGI 650, BGI 5050, BGI 532                      Teil 1 u. 2, BGI 8681 und DIN 4543-1</p>
Anwendung	<p>Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen.                      Anforderungen an die Barrierefreiheit werden später hinzugefügt.</p>	
Wichtige neue Begriffe	<p><b>Gänge zu den Arbeitsplätzen</b> sind Verkehrswege, die dem ungehinderten Zutritt zu den Arbeitsplätzen dienen.</p> <p><b>Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen</b> sind Verkehrswege, die dem ungehinderten Zutritt zur Instandhaltung oder Bedienung von Betriebseinrichtungen dienen.</p> <p><b>Zellenbüros</b> sind als Einzel- oder Mehrpersonenbüros in der Regel entlang der Fassade angeordnet und über einen gemeinsamen Flur zugänglich.                      Mehrpersonenbüros umfassen i. d. R. bis 6 Büro-/Bildschirmarbeitsplätze.</p> <p><b>Gruppenbüros</b> sind Büros mit bis zu 25 Arbeitsplätzen.</p>	
Wichtiger Inhalt und Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erforderliche Grundfläche ergibt sich aus der Bewegungsfläche, der Fläche für Verkehrswege, der Stellfläche von Arbeitsmitteln, der Funktionsfläche und der Fläche für Sicherheitsabstände. Zusätzlich sind Flächen für die Einhaltung des Mindestluftraums und weiteren Anforderungen (Luftqualität, Akustik,...) zu berücksichtigen.</li> <li>• Die Mindestgrundfläche für einen Arbeitsraum mit einem Arbeitsplatz beträgt 8 m<sup>2</sup> + 6 m<sup>2</sup> für jeden weiteren Arbeitsplatz.</li> <li>• Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ergibt sich als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m<sup>2</sup> je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum.</li> <li>• Die Mindestgröße der Bewegungsfläche beim Sitzen und Stehen muss mind. 1,50 m<sup>2</sup> betragen. Die Tiefe und Breite muss dabei jeweils mind. 1 m ausmachen. Bei nebeneinander angeordneten Arbeitsplätzen muss die Breite mind. 1,20 m sein.</li> <li>• Zur Vermeidung von Ganzkörperquetschungen muss der Sicherheitsabstand mind. 50 cm betragen.</li> <li>• Die lichte Raumhöhe ist abh. von der Grundfläche gestaffelt, darf jedoch 2,50 m nicht unterschreiten. Ausnahme: Bei leichter oder sitzender Tätigkeit ist eine Reduzierung auf das Maß in der LBauO möglich.</li> <li>• Der freie Luftraum je ständig anwesenden Beschäftigten beträgt bei                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m<sup>3</sup>,</li> <li>- überwiegend nichtsitzennder Tätigkeit 15 m<sup>3</sup>,</li> <li>- schwerer körperlicher Arbeit 18 m<sup>3</sup></li> </ul>                         + 10 m<sup>3</sup> pro Person, bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt.                     </li> </ul>	